



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 7. April 2008

2008/052
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	23.04.2008	

Betreff

Tempo-30-Zonen in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt von den rechtlichen Rahmenbedingungen für Tempo-30-Zonen Kenntnis und ist mit dem kartierten Vorbehaltsnetz, den Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen (lt. Anlage) einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgesehenen Straßenmarkierungen („30“) in größeren Zonen bedarfsgerecht anzubringen.

Eckhardt

Sachverhalt

Tempo-30-Zonen in Castrop-Rauxel

Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 01. Februar 2001 wurden die Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung in Städten und Gemeinden erweitert, ohne neue teure Standards aufzustellen.

Mit der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind, von der Öffentlichkeit kaum beachtet, auch die Modalitäten zur Einführung von Tempo-30-Zonen deutlich verändert worden.

Die StVO bestimmt nun in § 45 Abs. 1c, dass Tempo-30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften - insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit viel Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie zahlreichen Kreuzungen - angeordnet werden dürfen.

Die Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs - also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - noch auf weitere Vorfahrtstraßen mit dem Zeichen 306* (gelbe Raute) erstrecken. Tempo-30-Zonen kann es demnach nur außerhalb des Vorrangstraßen-Netzes geben.

Das Straßenbild einer Tempo-30-Zone muss einheitlich einem bestimmten Muster folgen.

- Es darf sich nur um Straßen ohne Ampelkreuzungen und -einmündungen handeln.
- Fahrstreifen-Begrenzungen (Zeichen 295)*, Leitlinien (Zeichen 340)* und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241)* sollen in solchen Straßen nicht vorkommen.
- An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich „rechts vor links“ gelten.
- Die Fahrbahn für den fließenden Verkehr kann durch Senkrecht- oder Schrägparkstände - wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298)* am Fahrbahnrand - eingeengt werden.
- Die Fortdauer einer Tempo-30-Zone kann in großen Wohngebieten durch Aufmalen der Zahl „30“ auf die Fahrbahn verdeutlicht werden.

Autofahrer müssen künftig stets mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung rechnen, wenn sie das oben beschriebene Straßenbild wahrnehmen. Sie können sich nicht darauf berufen, nach längerem Aufenthalt in der Tempo-30-Zone sich nicht mehr bewusst zu sein, dass man nur 30 km/h schnell fahren darf.

Diese Argumentation war bis dato von der Rechtsprechung akzeptiert. **§ 39 Abs. 1a StVO regelt jetzt ausdrücklich, dass außerhalb des Vorrangstraßen-Netzes mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen zu rechnen ist.**

Kommunen sollen Tempo-30-Zonen nur auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung anordnen. In diesem Prozess soll auch ein leistungsfähiges, den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes innerörtliches Vorfahrtstraßen-Netz festgelegt werden.

Auswirkungen für Castrop-Rauxel

Bereits mit Einführung der 30er Zonen Ende der 1980er Jahre wurde dieses Vorbehaltsnetz für das gesamte Stadtgebiet festgelegt, das bis auf geringe Änderungen noch gültig ist. Mittlerweile wurden auch flächendeckend Tempo-30-Zonen eingerichtet. Anfänglich aufgestellte Blumenkübel oder andere atypische „Verkehrshindernisse“ wurden inzwischen entfernt. Auf eine „Möblierung“ des Straßenraumes wird auch zukünftig verzichtet.

Die Markierungen beschränken sich auf eine große „30“ zu Beginn der Zonen. Zukünftig wird in größeren Zonen, wie Holzstraße/ Bladenhorster Straße, Amtstraße/ Bodelschwingher Straße und In der Wanne/ Hagenstraße durch das maßvolle Wiederholen der 30er-Markierung die Fortdauer der Zone zusätzlich verdeutlicht. Weitere Markierungen, Zebrastreifen oder Ampelanlagen innerhalb der Zonen sind nicht mehr vorgesehen, bzw. werden sukzessive abgebaut.

Das aktuelle Vorbehaltsnetz mit Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist als Anlage beigelegt.

* Zeichenlegende:

